

Hinweise und Erläuterungen zu den „Qualitätsstandards für die Anerkennung von Leistungen in der hochschuldidaktischen Weiterbildung“ vom 11.11.2013

Der dem bundesweiten Netzwerktreffen in Göttingen am 11.11.2013 vorgelegte Text stellt eine Weiterentwicklung des gleichnamigen Dokuments dar, das am 3. März 2011 in München verabschiedet worden war. Die AG Qualitätsstandards hat seitdem in einem während der weiteren Netzwerktreffen (Bad Homburg 2011; Mannheim und Dortmund 2012; Magdeburg 2013) erfolgten Rückkopplungs- und Abstimmungsprozess die „Qualitätsstandards“ immer weiter präzisiert und ergänzt. Dabei sind zahlreiche Anregungen aus vielen hochschuldidaktischen Einrichtungen eingeflossen. Das vorliegende Dokument enthält alle diskutierten und bei den verschiedenen Netzwerktreffen beschlossenen Veränderungen.

Nach Auffassung der AG Qualitätsstandards sollte die Arbeit an diesem Dokument nun abgeschlossen werden. Dies soll natürlich weitere Entwicklungen und Diskussionen nicht ausschließen. Aber es kommt nach der mehrjährigen Arbeit nun eher darauf an, die Qualitätsstandards in der deutschen Hochschuldidaktik zu verbreiten und dafür zu werben, dass sich möglichst viele hochschuldidaktische Einrichtungen dem Ergebnis des bundesweiten Abstimmungsprozesses anschließen und die Standards umsetzen.

Die folgenden Erläuterungen sind insbesondere für diejenigen Akteure gedacht, die den Diskussionsprozess nicht von Beginn an begleitet oder verfolgt haben und die Bedeutung mancher Regelung nicht einschätzen können. Zudem sind im Text Hinweise auf wesentliche Veränderungen gegenüber der Version von 2011 zu finden.

Zum gesamten Papier

Bei der Verabschiedung der Qualitätsstandards im März 2011 wurde der Bedarf geäußert, den Anlass und Zweck der Arbeit sowie den Charakter der vereinbarten Standards zu klären. Hierzu dient die neue „Präambel“, die in der vorliegenden Form vom Plenum des Netzwerktreffens in Mannheim beschlossen worden ist.

Gegenüber der Version 2011 ist die Reihenfolge der sechs Abschnitte **verändert** worden.

zu: 1. Prinzipien und Inhalte der Weiterbildungsprogramme

Gegenstand intensiver Diskussionen ist seit 2011 die Frage gewesen, in welchem Umfang Weiterbildungsleistungen ohne direkten inhaltlichen hochschuldidaktischen Bezug für Zertifikatsprogramme anerkannt werden können (vgl. S. 5, Punkt 3). Um eine zu starke Verwässerung des Hochschuldidaktik-Programms zu vermeiden, wurde die bisherige **Regelung verändert**: Der für das Zertifikat anrechenbare Umfang der Veranstaltungen aus dem Bereich der „akademischen Schlüsselqualifikationen“ ist von 20 % auf 10 % halbiert worden.

Begründung: Ein vollständiges Ausklammern von Veranstaltungen aus dem Bereich „akademischer Schlüsselkompetenzen“ aus den hochschuldidaktischen Zertifikatsprogrammen ist vor allem aus pragmatischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll: Für viele Lehrende sind Weiterbildungsangebote, die etwas „neben“ den im Zertifikatsprogramm focussierten hochschuldidaktischen Kernthemen liegen, aber gleichwohl notwendige akademische Schlüsselkompetenzen fördern, wichtig und nützlich. Vermutlich würde eine sehr restriktive Regelung dazu führen, dass zum Zertifikatsprogramm passende Titel „gedichtet“ werden, damit solche Veranstaltungen doch angerechnet werden können. Das offene Ausweisen von

Veranstaltungen als Angebote im Bereich „akademischer Schlüsselkompetenzen“ (Hinweis „akademische Schlüsselkompetenzen“ in Programm-/Veranstaltungsankündigungen und auf Teilnahmebescheinigungen) wäre dann ehrlicher und transparenter.

Entsprechende Angebote finden sich an den Hochschulen häufig in „allgemeinen“ Weiterbildungsangeboten für Lehrende (oder auch Nichtlehrende). Diese Veranstaltungen aus dem Bereich der hochschuldidaktischen Weiterbildung komplett zu verbannen, würde wahrscheinlich die Akzeptanz des Hochschuldidaktik-Programms beschädigen. Darüber hinaus würden Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Hochschuleinrichtungen behindert, die ihrerseits für die Lehre, aber darüber hinaus auch für das Lehrmanagement relevante Weiterbildungsangebote machen. Damit würde sich die Hochschuldidaktik möglicherweise Zugänge zu Themen verbauen, die für die Zukunft von Lehre und Beratung wichtig sind.

zu: 2. Berechnung von Weiterbildungsleistungen

Die möglichst einheitliche Berechnung von Weiterbildungsleistungen gehört zu den wichtigen Zielen bei der Formulierung bundesweiter Qualitätsstandards. Zwischen den hochschuldidaktischen Einrichtungen uneinheitliche, nicht transparente Regelungen bereiten an Weiterbildungsprogrammen teilnehmenden Lehrenden, aber auch den für Anerkennungsfragen zuständigen Programmzuständigen Probleme.

- So waren zumindest bis 2011 sowohl die Bezeichnung der „Währung“ als auch die Berechnung der Weiterbildungsleistungen sehr uneinheitlich. Anzutreffen waren/sind: AE (Arbeitseinheiten), LE (Lehreinheiten), UE (Unterrichtseinheiten), Ust. (Unterrichtsstunden), LP (Leistungspunkte).
- Zudem führten (führen) weder für die Teilnehmer noch bei einer externen Anrechnung nachvollziehbare Unterschiede darin, mit wie vielen Arbeits-/Lehr-(etc.)-Stunden ein Workshop berechnet wird, der z.B. von 9.00-17.00 Uhr stattfindet, zu Irritationen.
- In einigen (aber eben nicht allen) Fällen gehören Selbstlernphasen/Vor- und Nachbereitung neben der Workshop-Präsenz zu den konzeptionell eingeplanten und von den Teilnehmern eingeforderten Bestandteilen einer Veranstaltung. Die Praxis der Anrechnung solcher Phasen bzw. des entsprechenden Arbeitsaufwands sollte vereinheitlicht werden.
- Neben den Workshops (oder „Seminar“/„Kurs“ etc.) sind Beratungsformate wie Lehrhospitationen, kollegiale Beratung verbreitet. Weniger verbreitet: Coaching/Supervision. Häufiger Bestandteil von Programmen sind Durchführung und Reflexion von Lehrprojekten oder Erarbeitung von Lehrportfolios. Teilweise differieren Aufgabenumfang und Anrechnung erheblich, und es ist auch hier nicht immer nachvollziehbar, inwieweit die Anrechnung von Einheiten dem faktischen Arbeitsaufwand entspricht.

Präzisiert bzw. neu geregelt wurden gegenüber 2011 die Standards in Bezug auf den genaueren, bewussteren Umgang mit **Workshopzeiten und „Selbstlernzeiten“** der Teilnehmer/innen (vgl. S. 6). Die Praxis an den einzelnen Arbeitsstellen ist in dieser Hinsicht vielfach noch nicht „harmonisiert“ – was für Teilnehmer/innen irritierend ist und eine unproblematische gegenseitige Anerkennung erschwert (um Teil werden identische Workshops an einer Hochschule mit 16 AE, an einer anderen mit 20 AE verrechnet oder ein mit 16 AE ausgewiesener Workshop um 2 Stunden gekürzt).

Präzisiert wurde außerdem die Regelung zur Anrechnung von „Selbstlernzeiten“. (vgl. S. 6)

Neu aufgenommen ist die Regelung, dass die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung nur angerechnet und bescheinigt wird, wenn, wenn mindestens 80% der Veranstaltung absolviert wurden. Diese Regelung wird bereits an vielen Hochschulen (und darüber hinaus im Weiterbildungsbereich) praktiziert. (vgl. S. 8)

Zu : 3. Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate

Die Anerkennung von Weiterbildungsleistungen aus anderen Hochschulen und besonders anderen Netzwerken / Bundesländern wird erheblich erschwert, wenn relevante Informationen auf den Bescheinigungen fehlen bzw. wenn nicht sichergestellt ist, dass sich die Angaben auf gemeinsame Standards beziehen. Die Qualitätsstandards definieren, welche Angaben Teilnahmebestätigungen und Zertifikate mindestens enthalten sollten. **Ergänzt und präzisiert** wurden hier die Berücksichtigung der learning outcomes sowie die Regelungen zum Ausweisen der „Selbstlernzeiten“ und der Veranstaltungen aus dem Bereich der „akademischen Schlüsselkompetenzen“. (vgl. S. 7)

Entfallen ist die Empfehlung, den workload einer Weiterbildungsveranstaltung künftig in Form von ECTS-Punkten anzugeben. Im Rahmen der Zertifikatsprogramme gibt es keine formalen Prüfungen – ohne diese ist der Vergabe von ECTS nicht möglich. (vgl. S. 8)

zu: 4. Anerkennung von Weiterbildungsleistungen an anderen hochschuldidaktischen Einrichtung

Bundesweit gab es zumindest bis 2011 erhebliche Unterschiede bei der Frage, ob extern erbrachte Leistungen pauschal oder nach einer Einzelfallprüfung anerkannt werden und ob es hierfür eine quantitative Beschränkung gibt.

Die Qualitätsstandards von 2011 regelten die Frage der Anerkennung „extern“ erbrachter Weiterbildungsleistungen noch recht unpräzise. Was ist mit „extern“ gemeint? Verabredet war, dass Weiterbildungsleistungen, die in einem anderen Netzwerk /einer anderen hochschuldidaktischen Einrichtung absolviert worden sind, nur zu maximal 50 % anerkannt werden können.

Nachdem 2011 bundesweite Qualitätsstandards vereinbart worden sind, wäre eine solche Regelung aber inkonsequent, sie wurde daher **verändert** (vgl. S. 9): Wenn man sich darauf verlässt, dass die verabredeten Qualitätsstandards eingehalten werden, sollte die Anerkennung von Leistungen aus den entsprechenden Programmen unproblematisch und selbstverständlich sein.

zu: 5. ‚Ablauf‘ erworbener Bescheinigungen

Zumindest bis 2011 gab es unterschiedliche Regelungen, wie alt vorgelegte Nachweise aus hochschuldidaktischer Weiterbildung sein dürfen, um für ein aktuelles Zertifikatsprogramm anerkannt zu werden (2-5 Jahre). Die Regelung von 2011 (max. 6 Jahre) wurde nicht verändert.

zu: 6. Zuständigkeiten für die Anerkennung

Die Regelung von 2011 wurde nicht verändert.

Für die AG 3 „Qualitätsstandards“:
Martin Mürmann
martin.muermann@web.de